

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

vom 20. März 2024

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 32 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden Universität Heidelberg) am 19. März 2024 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 20. März 2024 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

§ 2 Zulassungsordnung

§ 3 Bachelorgrad

§ 4 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

§ 5 Module, Leistungspunkte, Notenliste

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

§ 8 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

§ 9 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

§ 16 Zulassungsverfahren

§ 17 Umfang und Art der Prüfung

§ 18 Bachelorarbeit

§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

§ 22 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Inkrafttreten

Anlage

Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vermittelt eine theoretisch und empirisch fundierte Ausbildung in Politikwissenschaft. Er befähigt die Absolventinnen und Absolventen, in einem Berufsfeld selbständig zu arbeiten oder sich durch den Erwerb eines „Master of Arts“ oder eines „Master of Education“ weiter zu qualifizieren. Die Studierenden erwerben im Rahmen des Studiums vertiefte Fachkenntnisse über alle Teilbereiche der Politikwissenschaft. Zugleich entwickeln sie für den beruflichen Erfolg wichtige Schlüsselqualifikationen und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

1. Fachliche Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft in Hauptfachgewichtung kennen die im Einführungsmodul vermittelten grundlegenden politikwissenschaftlichen Konzepte, Begriffe und Theorien. Sie sind mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Teilgebiete des Faches – die Politische Theorie und Ideengeschichte, das politische System Deutschlands und der Europäischen Union, die vergleichende Analyse politischer Systeme, die Policy-Forschung sowie die internationalen Beziehungen – vertraut (Absolventinnen und Absolventen des BA 50 %: mit den wissenschaftlichen Grundlagen dreier Teilgebiete) und verfügen über Kenntnisse empirischer Methoden.

Sie besitzen darüber hinaus vertiefte Fachkenntnisse mit Forschungsbezug in frei gewählten Bereichen in mindestens zwei der Teilgebiete Politische Theorie, Internationale Beziehungen, Politisches System Deutschlands und der Europäischen Union, Vergleichende Analyse Politischer Systeme, Policy-Forschung und empirische Methoden.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft in Nebenfachgewichtung kennen die im Einführungsmodul vermittelten grundlegenden politikwissenschaftlichen Konzepte, Begriffe und Theorien und die wissenschaftlichen Grundlagen dreier Teilgebiete der Politikwissenschaft.

2. Überfachliche Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen des Faches Politikwissenschaft sind durch den Zweifächerstudiengang mit anderen wissenschaftlichen Kontexten vertraut und besitzen die Fähigkeit zum überfachlichen Transfer, zum interdisziplinären Dialog und zur transdisziplinären Zusammenarbeit. Sie sind lese-, sprach- und kommunikationsfähig über Sprach-, Medien- und Fächergrenzen hinweg.

Die Absolventinnen und Absolventen können selbstgesteuert lernen, eigene und fremde Aussagen kritisch reflektieren und neue Erkenntnisse in die bestehenden Wissenszusammenhänge einordnen. Sie vermögen auf der Basis einer sicheren Kenntnis der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung quantitativer und qualitativer Methoden für sie neue wissenschaftliche Fragestellungen in begrenzter Zeit eigenständig zu bearbeiten und zu beantworten.

Im Rahmen des Bachelorstudiums Politikwissenschaft haben die Absolventinnen und Absolventen im Umgang mit umfangreicher englischer wissenschaftlicher Literatur gefestigte Kenntnisse des Englischen erworben. Sie haben nach eigener Wahl ihre Sprachkompetenz in weiteren Sprachen, ihre Medien- und Präsentationskompetenz, ihre Softwarekenntnisse oder didaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen vertieft.

3. Den Absolventinnen und Absolventen offenstehende Berufsfelder:

Die Absolventinnen und Absolventen haben praktische Erfahrungen meist in mehreren typischen Tätigkeitsfeldern für Politikwissenschaftler und Politikwissen-

schaftlerinnen gesammelt. Der Studienabschluss eröffnet neben politikwissenschaftlichen Berufen im engeren Sinn auch Berufsfelder, in denen Generalisten gesucht werden. Er qualifiziert für Tätigkeiten in der Forschung und Lehre an Hochschulen und Forschungsinstituten, in der politischen Bildung sowie in der wissenschaftlichen Beratung bei Parteien und Parlamenten, in der öffentlichen Verwaltung und in inter- und supranationalen Organisationen, bei Verbänden und Nichtregierungsorganisationen, Medien und Journalismus sowie in der Privatwirtschaft, insbesondere im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Organisation und Management. Mit dem Abschluss eines folgenden „Master of Education“ können sich Absolventinnen und Absolventen zudem auf das Lehramt an Gymnasien vorbereiten.

- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen des Faches Politikwissenschaft in ihren Teilgebieten von den Studierenden beherrscht werden und sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Zulassungsordnung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 3 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Leistungspunkte (abgekürzt LP beziehungsweise Credit Points CP).
- (2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft kann als Hauptfach (75 %), als erstes oder zweites Hauptfach (50 %) und als Begleitfach (25 %) studiert werden. Das Bachelorstudium umfasst
 - in der 75 %/25 %-Variante ein Hauptfach (113 LP/CP) und ein Begleitfach (35 LP/CP) oder
 - in der 50 %/50 %-Variante zwei Hauptfächer mit 50 % Gewichtung (1. Hauptfach 74 LP/CP; 2. Hauptfach 74 LP/CP),
 - übergreifende Kompetenzen im Umfang von 20 LP/CP und
 - eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP/CP, die im Hauptfach (75 %) bzw. im ersten Hauptfach (50 %) angefertigt wird.

Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in der Anlage aufgeführt.

- (3) Bei einer Ausrichtung des Bachelorstudiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt („Lehramtsoption“) müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen

in dieser Ordnung zum Studium zweier Hauptfächer mit 50 % sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.

- (4) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkung gem. Abs. 4 zu berücksichtigen ist. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters, einschließlich etwaiger Wiederholungen spätestens bis zum Ende des vierten Semesters, müssen die Einführungsmodule POL_G1 und POL_G7 (BA 25 %: POL_G1a) erfolgreich abgeschlossen sein. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der/die Studierende die Einführungsmodule nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem*r Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Bei den Modulen wird zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen unterschieden.
 1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden, aber Wahlmöglichkeiten anbietenden Bereichs. Die Studierenden haben innerhalb des Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.
Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen eines anderen, gleichwertigen Wahlpflichtmoduls kompensiert werden. Es führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruches, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb der gleichwertigen Wahlpflichtmodule ausgeschöpft sind.

Die Angaben zu der Art der Lehrveranstaltung, den Semesterwochenstunden (SWS), den Leistungspunkten und dem empfohlenen Semester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung absolviert werden soll, finden sich in der Übersicht über die Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums (Anlage) sowie im Modulhandbuch.

- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules (= Modulteilnoten) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach und Studiengang vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Studiengangs bzw. der Übergreifenden Kompetenzen sollten die Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Anforderungen eines angestrebten späteren Masterstudiengangs beachtet werden.
- (8) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Faches Politikwissenschaft zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder an eine am Institut beauftragte Person jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im

öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Das Prüfungsamt des Instituts für Politikwissenschaft unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 7 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, befugt. Mitarbeitende, denen die Prüfungsbefugnis nicht übertragen wurde, können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

§ 9 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

- (2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, im Hinblick darauf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.
- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin Art und Umfang des drohenden Nachteils, geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht, so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann ein qualifiziertes ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder

Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er mit den Begriffen, Theorien und Methoden der Politikwissenschaft vertraut ist und prinzipielle und aktuelle Probleme des Faches analysieren und kritisch beurteilen kann.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit Begriffen, Theorien und Methoden des Faches ein Prüfungsthema bearbeiten kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 180 Minuten. Multiple Choice Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch den/die durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannte Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine gewichtete Modulendnote ermittelt, die auf der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte basiert. Ist in einem Modul nur eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Abs. 3 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern einschließlich der Bachelorarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und das Modul Übergreifende Kompetenzen absolviert worden ist. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs.3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.
- (6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Gesamtnote sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang bis zu zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt, bis auf die Bachelorarbeit, studienbegleitend. Zu einer Bachelorteilprüfung im Fach Politikwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen:

die erfolgreich bestanden und in der Anlage aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 102 Leistungspunkten im Hauptfach mit 75 % Gewichtung bzw. 63 Leistungspunkten im ersten Hauptfach mit 50 % Gewichtung sowie im Umfang von 120

Leistungspunkten in der Summe beider Fächer und der Übergreifenden Kompetenzen.

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Politikwissenschaft bereits eine Bachelorprüfung (Gesamtprüfung) nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 15 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß § 16 Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 17 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung im Fach Politikwissenschaft besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit (nur bei 75 %-Variante, und der 50 %-Variante als erstes Hauptfach).

Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Politikwissenschaft selbständig mit den Methoden und Theorien des Faches zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann begonnen werden, wenn die in § 15 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Noch fehlende Module oder Prüfungsleistungen müssen spätestens in dem Semester angemeldet und erbracht werden, in dem die Bachelorarbeit abgeschlossen wird. Wenn die fehlenden Prüfungsleistungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht werden, werden sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
Die Bachelorarbeit muss begonnen werden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht sind. Spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung muss der Prüfling einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und ihm ein Betreuer oder eine Betreuerin zugeordnet wird. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in rtf-Dateiform und drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss einen zweiten Prüfer bzw. eine zweite Prüferin gem. § 7 Abs. 1 bestimmen.
Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung im Fach Politikwissenschaft ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. In die Gesamtnote gehen im Studium mit 75 % Gewichtung die Pflichtmodule POL_G1 bis POL_G7, die vier erbrachten Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereichs POL_V2 bis POL_V7 sowie die Bachelorarbeit Modul POL_BA ein. Im Studium mit 50 % Gewichtung gehen in die Gesamtnote die Pflichtmodule POL_G1 und POL_G7, die drei erbrachten Wahlpflichtmodule des Grundlagenbereichs POL_G2 bis POL_G6, die zwei Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereichs POL_V2 bis POL_V7 sowie im ersten Hauptfach mit 50 % die Bachelorarbeit Modul POL_BA ein. Im Studium mit 25 % Gewichtung gehen das Pflichtmodul POL_G1a sowie die drei erbrachten Wahlpflichtmodule des Grundlagenbereichs POL_G2 bis POL_G6 in die Note ein (siehe Anlage).
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 14 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 14 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 14 Abs. 3 bis 6 berechnet.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls müssen spätestens im übernächsten Semester wiederholt werden; die Bachelorarbeit muss im nächsten Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden.

§ 22 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 14 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Im Zeugnis wird auch das Thema

der Bachelorarbeit genannt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2024. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vom 25. Juli 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. August 2013, S. 655, geändert am 3. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2014, S. 69), am 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2015) und am 28. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. September 2016, S. 753)) außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann bei der Erstellung des Zeugnisses auf Antrag für die Fachnote noch bis zu 2 Jahre die Notenberechnung nach der Gewichtung der alten LP-Struktur zugrunde gelegt und bei der Erbringung der Einführungsmodule POL_G1 und POL_G7 die bisher geltende Regelung angewandt werden.

Heidelberg, den 20. März 2024

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

Die Module und Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft gliedern sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Angaben zu der Art der Lehrveranstaltung, den SWS, den Leistungspunkten und dem Semester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird bzw. absolviert werden soll, finden sich im Modulhandbuch.

A. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (75 %)

A 1: Pflichtmodule des Einführungsbereichs („Einführungsmodule“), des Grundlagenbereichs („Grundlagenmodule“) und des BA-Moduls (85 LP):

Folgende Pflichtmodule sind für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen:

Modul POL_G1: Einführung in die Politikwissenschaft (13 LP)

Modul POL_G7: Einführung in die empirisch-quantitativen Methoden (10 LP)

Modul POL_G2: Grundlagen der Politischen Theorie (10 LP)

Modul POL_G3: Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (10 LP)

Modul POL_G4: Grundlagen der internationalen Beziehungen (10 LP)

Modul POL_G5: Grundlagen der Vergleichenden Analyse politischer Systeme (10 LP)

Modul POL_G6: Grundlagen der Policy-Forschung (10 LP)

Modul POL_BA: BA-Arbeit (12 LP)

A 2: Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereichs („Vertiefungsmodule“, 40 LP):

Neben den Einführungs- und Grundlagenmodulen sind vier Vertiefungsmodule als Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Pro Vertiefungsmodul sind je zwei Veranstaltungen aus dem Lehrangebot eines der nachfolgend genannten sechs Bereiche mit einem Gesamtleistungsumfang von 10LP pro Modul zu wählen; dabei sind die Prüfungsleistungen eines Vertiefungsmoduls in zwei Seminaren zu erbringen. Es müssen mindestens zwei der Wahlbereiche POL_V2 bis POL_V7 abgedeckt werden; jeder Bereich kann insgesamt nur zweimal belegt werden.

POL_V2 Politische Theorie

POL_V3 Das politische System Deutschlands und der Europäischen Union

POL_V4 Internationale Beziehungen

POL_V5 Vergleichende Analyse politischer Systeme

POL_V6 Policy-Forschung

POL_V7 Empirische Methoden

A 3: Übergreifende Kompetenzen

(1) POL_Praxis: Pflichtmodul Berufsorientierende Qualifikation: Pflichtpraktikum (14 LP)

Das Praktikum muss in einem für das Berufsfeld eines Politikwissenschaftlers relevanten Bereich absolviert werden. Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 10 Wochen, welche in Teilabschnitten oder in unterschiedlichen Praktika von je mindestens vier Wochen erbracht werden können. Es ist ein Praktikumsbericht (ca. 6 Seiten) – bei mehreren Teilpraktika für jedes der Teilpraktika – zu erstellen, der folgende Gliederungspunkte enthalten sollte:

- a. Zeit und Dauer des Praktikums
- b. Eine Darstellung der Institution des Praktikumsgebers
- c. Anforderungsprofil des Praktikums
- d. Waren die Tätigkeiten und Erfahrungen für das Studium nützlich?
- e. Waren die Tätigkeiten und Erfahrungen für die zukünftige Berufswahl nützlich?

- f. Konnten Kenntnisse der Politikwissenschaft zur Anwendung gebracht werden?
- g. Wie war die Betreuung und Organisation des Praktikums?
- h. Ist das Praktikum empfehlenswert?

Die Praktikumsberichte besitzen die weitere wichtige Funktion, den Studierenden bei der Praktikumsuche behilflich zu sein und zu informieren. Sie können daher bei dem/der Praktikumsbeauftragten eingesehen werden.

(2) POL_ÜK: Wahlpflichtmodul Übergreifende Kompetenzen (6 LP)

Neben dem Pflichtpraktikum müssen im Bereich Übergreifende Kompetenzen Veranstaltungen im Umfang von 6 Leistungspunkten erbracht werden. Dabei kann aus Lehrangeboten der Teilbereiche POL_ÜK1 bis POL_ÜK5 frei gewählt werden.

POL_ÜK1: Informations- und Medienkompetenz
POL_ÜK2: Rhetorik und Präsentationstechniken
POL_ÜK3: Fremdsprachenkompetenzen
POL_ÜK4: Wissenschaftliche Methoden
POL_ÜK5: Wissenschaft und Praxis

B. Politikwissenschaft als Hauptfach (50 %-Variante)

Politikwissenschaft als Hauptfach (50 %-Variante) umfasst Studienleistungen im Umfang von 74 Leistungspunkten. Dabei sind zwei Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule des Grundlagenbereichs sowie zwei Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereichs zu belegen. Das Studium der Politikwissenschaft als erstes Hauptfach (50 %) umfasst zudem die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP. Folgende Module müssen dabei belegt werden:

B 1: Pflichtmodule des Einführungsbereichs und des BA-Moduls (36 LP)

B 1a: Politikwissenschaft als erstes Hauptfach 50 %: (36 LP)
Modul POL_G 1: Einführung in die Politikwissenschaft (14 LP)
Modul POL_G7: Einführung in die empirisch-quantitativen Methoden (10 LP)
Modul POL_BA: BA-Arbeit (12 LP)

B 1b: Politikwissenschaft als zweites Hauptfach 50 %: (24 LP)
Modul POL_G 1: Einführung in die Politikwissenschaft (14 LP)
Modul POL_G7: Einführung in die empirisch-quantitativen Methoden (10 LP)

B 2: Wahlpflichtmodule des Grundlagenbereichs (30 LP)

Es sind insgesamt drei der folgenden fünf Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modul POL_G2: Grundlagen der Politischen Theorie (10 LP)
Modul POL_G3: Grundlagen des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (10 LP)
Modul POL_G4: Grundlagen der Internationalen Beziehungen (10 LP)
Modul POL_G5: Grundlagen der Vergleichenden Analyse Politischer Systeme (10 LP)
Modul POL_G6: Grundlagen der Policy-Forschung (10 LP)

B 3: Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereichs („Vertiefungsmodule“, 20 LP)

Neben den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Einführungs- und Grundlagenbereiche müssen zwei unterschiedliche Wahlpflichtmodule der unter A2 aufgeführten Vertiefungsbereiche POL_V2 bis POL_V7 (je 10 LP) belegt werden. Pro Vertiefungsmodul sind je zwei Seminare

mit einem Gesamtleistungsumfang von 10 LP pro Modul zu wählen.

B 4: Übergreifende Kompetenzen (Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul, 10 LP)

- a. Die erforderlichen Übergreifenden Kompetenzen im Hauptfach (50 %-Variante) sind als Pflichtmodul durch ein Praktikum zu erbringen, wenn nicht im anderen Hauptfach ein Pflichtpraktikum von mindestens vier Wochen absolviert wird. Dieses Praktikum muss mindestens 8 Wochen umfassen; es kann in Teilabschnitten oder in unterschiedlichen Praktika von je mindestens vier Wochen erbracht werden. Es können 10 Leistungspunkte erworben werden. Es ist ein Praktikumsbericht entsprechend den Anforderungen gemäß A3 zu erstellen.
- b. Sollte im anderen Hauptfach ein Pflichtpraktikum absolviert worden sein, müssen als Wahlpflichtmodul Veranstaltungen aus dem Angebot der in A3 (2) genannten Teilbereiche der Übergreifenden Kompetenzen absolviert werden, bis die Summe der Leistungspunkte aus Praktikum und Übergreifenden Kompetenzen 20 Leistungspunkte beträgt.
Bei einem Studium der der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption). Diese 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:
 - Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
 - Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
 - Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
 - Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP)
 - Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (4 LP)
 - Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule(2 LP)

C. Politikwissenschaft als Begleitfach (25 %-Variante)

Politikwissenschaft als Begleitfach (25 %-Variante) umfasst Studienleistungen im Umfang von 35 Leistungspunkten. Folgende Module müssen dabei belegt werden:

C 1: Pflichtmodule des Einführungsbereichs (5 LP)

POL_G1a: Einführung in die Politikwissenschaft (Vorlesung) (5 LP)

C 2: Wahlpflichtmodule des Grundlagenbereichs (30 LP)

Es sind insgesamt drei der folgenden fünf Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modul POL_G2: Grundlagen der Politischen Theorie (10 LP)

Modul POL_G3: Grundlagen des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (10 LP)

Modul POL_G4: Grundlagen der Internationalen Beziehungen (10 LP)

Modul POL_G5: Grundlagen der Vergleichenden Analyse Politischer Systeme (10 LP)

Modul POL_G6: Grundlagen der Policy-Forschung (10 LP)